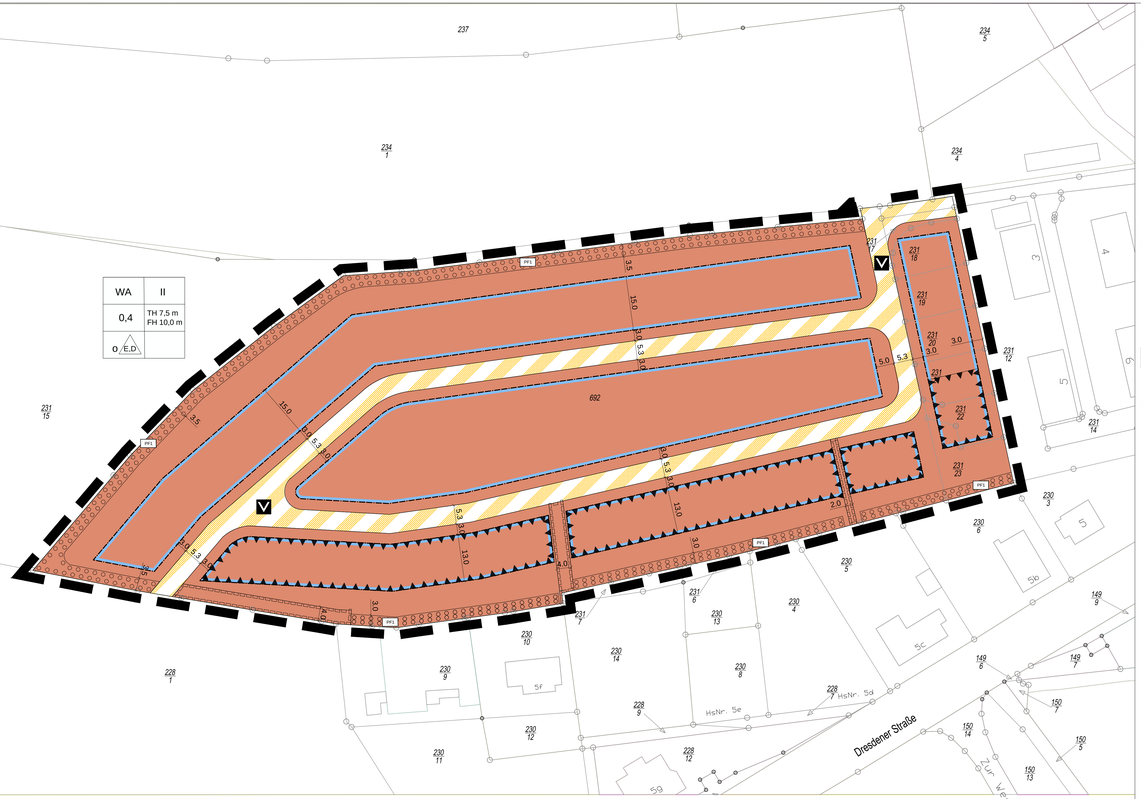

TEIL A: FESTSETZUNG DURCH PLANZEICHEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA — Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß.

0,4 — maximal zulässige Grundflächenzahl

TH 7,5 m — Traufhöhe als Höchstmaß über Höhenbezugspunkt

FH 10,0 m — Firsthöhe als Höchstmaß über Höhenbezugspunkt

3. Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB)

o — offene Bauweise

E.D. — nur Einzel- u. Doppelhausbebauung zulässig

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung:

V — verkehrsberuhigter Bereich

5. Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Umgrenzungen der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-immissionsschutzgesetzes

6. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

Umgrenzungen von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

PF... — Bezeichnung des Pflanzgebotes

7. Sonstige Planzeichen

Geltungsbereich f. Änderung (§ 9 Abs. 7 BauGB)

mit Leitungsrecht zu belastende Fläche

8. Hinweise

167/20 — Flurstücksgrenze

Flurstücksnummer

Gebäudebestand

5.5 — Vermaßung der Festsetzungen in m

Füllschema der Nutzungsschablone

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Höhe baulicher Anlagen
Bauweise	

TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und der Darstellung des Planinhaltes (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200), letzte Änderung durch Artikel 4 des Gesetzes vom 02. April 2014 (SächsGVBl. S. 238, 256, 322)

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1 BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 BauGB i. V. mit BauNVO)

1.1 Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 BauGB,i.V.m. § 4 BauNVO)

WA - Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO
Die Ausnahmen nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO (Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesund-heitliche und sportliche Zwecke) und § 4 Abs. 3 Nr. 2 - 5 BauNVO (sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) sind unzulässig

1.2 Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. §§ 16 - 21a BauNVO)

Bestimmung der Höhenbezugspunkte gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO)
Als Bezugspunkt für die festgesetzten maximal zulässigen Traufhöhen wird die an das Gebäude angrenzende natürliche Geländeoberkante bestimmt.

1.3 Überbaubare Grundstücksflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Ein Vortreten untergeordneter Gebäudeteile über die festgesetzte Baugrenze ist bis max. 1,0 m zulässig.

Garagen, Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

1.4 Leitungsrecht
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die Flächen der Leitungsrechte sind zugunsten der zuständigen Versorgungsträger und Nutzer zu belasten.

1.5 Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Schallimmissionen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Innerhalb der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-immissionsschutzgesetzes sind an den nach Süden, Osten und Westen ausgerichteten Fassaden die Außenbauteile für Aufenthalts- und Schlafräume entsprechend dem Lärmpegelbereich II nach DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) auszubilden. Überwiegend zum Schlafen genutzte Räume (Schlafzimmer, Kinderzimmer) sind mit einem Fenster zur Belüftung auf der von der B 6 abgewandten Gebäudeseite anzuordnen.

2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

(§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung § 89 SächsBO)

2.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen
(§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 89 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 SächsBO)

2.1.1 Fassaden
Farben mit Signalwirkung sind unzulässig.

2.2 Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 SächsBO)

2.2.1 Nicht überbaute Grundstücksflächen
Die nicht überbauten und nicht überbauten Grundstücksflächen sind, soweit sie nicht als Stellplätze oder Zufahrten genutzt werden, gärtnerisch zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten.

2.2.2 Abfallbehälterstandplätze
Abfallbehälterstandplätze sind auf den Grundstücken einzuordnen und mit geeignetem Sichtschutz zur Verkehrsfläche einzufassen.

2.2.3 Grundstückseinfriedungen
Einfriedungen bis 1,20 m Höhe sind zulässig. Mauern und Sockel als Einfriedungen sind unzulässig.

2.2.4 Abgrabungen und Aufschüttungen
Abgrabungen und Aufschüttungen des natürlichen Geländes sind maximal bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig.

3 GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

3.1 Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft werden innerhalb des Geltungsbereiches folgende Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt:

3.1.1 Oberbodensicherung
Der belebte Oberboden ist vor Beginn der Baumaßnahmen entsprechend der gültigen DIN abzuheben und im nutzbaren Zustand zu erhalten, vor Ort wieder einzubauen oder einer sinnvollen Nutzung zuzuführen.

3.1.2 Begrenzung der Bodenversiegelung auf den Wohnbaugrundstücken
Die Befestigung von Wegen, Stellplätzen und sonstigen Nebenflächen auf den Wohnbaugrundstücken sind ausschließlich in wasserdurchlässigen Aufbau (z.B. Rasenpflaster, Pflaster mit Splittfuge, Rasengittersteine, Schotter, wassergebundene Decke) zulässig. Die Wasserdurchlässigkeit wesentlich behindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierung sind unzulässig.

3.1.3 Niederschlagswasserrückhaltung auf den Wohnbaugrundstücken
Das auf dem Baugrundstück anfallende, unbelastete Niederschlagswasser von Gebäuden ist innerhalb des jeweiligen Baugrundstücks vollständig zurückzuhalten und wenn möglich zu versickern (Mulden, Rigolen, etc.).
Ist Versickerung aufgrund der Bodenbeschaffenheit nicht möglich und kann das Niederschlagswasser nicht vollständig auf dem Baugrundstück zurückgehalten werden, ist das anfallende, unbelastete Niederschlagswasser innerhalb des jeweiligen Baugrundstücks zurückzuhalten (z.B. in unterirdischen Zisternen). Je angefangene 50 m² überbaute Fläche ist innerhalb des zugehörigen Baugrundstücks ein Speichervolumen von mindestens 1 m³ nachzuweisen. Ein Notüberlauf mit Anbindung an die Regenwasserleitung ist vorzusehen.

3.2 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

PF1 - Gehölzpflanzungen zur Eingrünung des Vorhabens
Die als "PF1" festgesetzten Flächen sind mit standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen. Es ist 1 Baum / 50 m² oder 1 Strauch / 1,5 m² zu pflanzen, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Es sind heimische standortgerechte Arten der Pflanzenlisten 1 und 2 zu verwenden. Vorhandene Gehölze werden auf diese Bepflanzungsvorschrift angerechnet.

PF2 - Anpflanzen von Bäumen auf den privaten Grundstücken.
Je 220 m² Grundstücksfläche sind entweder 1 Laubbaum oder 1 Obstbaum-Hochstamm zu pflanzen, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Es sind heimische, standortgerechte Arten der Pflanzenliste 1 zu verwenden. Vorhandene Bäume werden auf diese Bepflanzungsvorschrift angerechnet.

3.3 Mindestgröße der zu verwendenden Pflanzen (Pflanzqualitäten)
Bäume: Hochstamm, 3 x v., StU 12-14 cm, mit Ballen, fachgerechte Verankerung
Sträucher: 3-4 Triebe bzw. 2 x v., 60-100 cm Höhe

3.4 Zeitlicher Ablauf der Maßnahmen
Die innerhalb der Wohngrundstücke durchzuführenden Pflanzmaßnahmen sind in der folgenden Pflanzperiode nach Abschluss der Bauarbeiten am Hauptgebäude herzustellen.

4 Hinweise

4.1 Pflanzauswahlliste

Pflanzenliste 1 - Heimische und standortgerechte Baumarten

Groß- und mittelgroßkronige Baumarten

Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Betula pendula	Sandbirke
Carpinus betulus	Hainbuche
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Juglans regia	Walnuss
Prunus avium	Vogelkirsche
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Tilia cordata	Winterlinde
Tilia platyphyllos	Sommerlinde

Kleinkronige Baumarten

Acer campestre	Feldahorn
Crataegus laevigata / monogyna	Weißdorn / Rotdorn
Malus sylvestris	Holzapfel
Prunus padus	Traubenkirsche
Pyrus pyraster	Holzbirne
Sorbus aucuparia	Eberesche

Obstbäume

Apfel
Carola, Goldparmäne, Gelbmmter Kardinal, Spartan, Clivia, Bittenfelder Sämling, Rheinischer Krummstiel, Weizenapfel, Coulonnonette, Hermia, Boskoop, Kaiser-Wilhelm, James Grieve, Luna, Bleichenin, Rote Eiserapfel, Jakob Lebel, Prinzessapfel, Gr. Rheinischer Bohnapfel, Zabergäu-Renette, Berlepsch, Gascoynes Scharlachcritter, Schöner von Hermhut, Landsberger Renette, Zimmerette, Martens Gravensteiner, Oberlausitzer Neikenapfel, Oberlausitzer Muscanette
Birne
Conference, Bunte Jul, Trivos, Gute Graue, Clapps Liebling, Amarite, Butterbirne, Köstliche von Charneu, Marianne, Lucius, Phillipsbirne, Gellerts Butterbirne, Poiteau
Pflaume
Hauszwetsche, Große grüne Reneclaude, Althanns Reneclaude, Nancymirabelle, Stanley, Bauterer Ganszwetschge, Wangenheim
Süßkirsche
Allenburger Melonen, Spanische Weiße, Große Schwarze Knorpel, Teickners, Heidefinger, Kordia, Schneiders Späte Knorpel, Werdersche Braune, Badeborner, Maibgarrow, Büttners Rote Knorpel, Große Germesdorfer, Kassins Frühe
Sauerkirsche
Schattenmorelle, Kelleris

Pflanzenliste 2 - Heimische und standortgerechte Straucharten

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus laevigata / monogyna	Weißdorn
Prunus spinosa	Schlehe
Ribes alpinum	Alpenjohannisbeere
Rosa canina	Hundsrose
Rubus idaeus	Himbeere
Salix caprea	Salweide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Roter Holunder
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball

4.2 Flächen für Stellplätze und Garagen
Die für die einzelnen Grundstücke erforderlichen privaten Stellplätze sind innerhalb der Bau-grundstücke entsprechend der SächsBO nachzuweisen. Bei der Anordnung von Garagen auf dem Baugrundstück ist § 3 der Sächsischen Garagen- und Stellplatzverordnung zu beachten.

4.3 Besonderer Schutz von Grenz- und Vermessungsmarken
Gemäß § 6 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (SächsVermKatG) sind Grenz- und Vermessungsmarken besonders geschützt. Insbesondere dürfen diese nicht entfernt oder verändert werden. Gefährdete Grenzmarken sollten durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbV) gesichert werden.

4.4 Bohrarbeiten/ Bohrergebnismitteilungspflicht
Es besteht Bohranzeige- und Bohrergebnismitteilungspflicht gegenüber dem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.

4.5 Archäologie
Das Landesamt für Archäologie ist vom exakten Baubeginn (Erschließung-, -Abtrauch-, Ausschachtungs- und Planierarbeiten) und Anregungen während der Ausgrabungsfrist vor jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können im Mitteilungsblatt des Landkreises Bautzen, Ausgabe Bischofswerda vom 19.03.2026 sowie per Aushang vom 21.03.2016 bis 08.04.2016 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die ausführenden Firmen sind auf die Meldepflicht bei auftretenden archäologischen Bodenfunden hinzuweisen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Tages nach der Anzeige in unveränderten Zustand zu erhalten und zu sichern, um eine wissenschaftliche Untersuchung zu ermöglichen (§ 20 Abs. 1 SächsDSchG).

4.6 Bodenschutz / Altlasten
Zum Schutz des Bodens vor schädlichen Veränderungen gelten folgende Hinweise:
Das gesamte Aushubmaterial ist getrennt nach Mutterboden und Unterboden zu gewinnen und zu lagern.
Ggf. erforderliche Zwischenlager von Böden sind als trapezförmige Mieten bei einer Höhe von max. 2 m so anzulegen, daß Verdichtungen, Vernässungen und Erosion vermieden werden.
Verunreinigungen der Böden bzw. Bodenmieten mit Altölen und Schadstoffen sind zu verhindern.
Baubtätigkeit und Baustellenverkehr sind auf das Gebiete der zu bebauenden Bereiche zu beschränken. Freiflächen sind vom Baustellenverkehr freizuhalten.

Unbelasteter Bodenaushub ist im Bauvorhaben selbst bzw. bei anderweitigen Maßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 1 SächsABG einer Verwertung zuzuführen.

Im Rahmen der Baumaßnahmen bekannt gewordene oder vom Verpflichteten verursachte schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten sind gemäß § 10 Abs. 2 SächsABG der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

Bebauungsplan "Schulstraße-West" Großharthau i.d.Fassung vom 10.04.1998 (M 1:4.000)

VERFAHRENSVERMERKE

Der Gemeinderat Großharthau hat am 12.11.2015 mit Beschluss Nr. 67/11/2015 den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Schulstraße-West" Großharthau nach § 2 Abs. 1 BauGB gefasst, öffentlich bekanntgemacht im Mitteilungsblatt des Landkreises Bautzen, Ausgabe Bischofswerda vom 21.11.2015 sowie per Aushang vom 17.11.2015 bis 27.11.2015.

Großharthau, den 27.06.2016 — Jens Kraußе, Bürgermeister — 1

Der Gemeinderat Großharthau hat am 28.01.2016 mit Beschluss-Nr 01/01/2016 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Schulstraße-West" Großharthau in der Fassung vom 06.01.2016 einschließlich Begründung gebilligt und zur Offenlage bestimmt (Billigungs- und Auslegungsbeschluss).

Großharthau, den 27.06.2016 — Jens Kraußе, Bürgermeister — 2

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Schulstraße-West" Großharthau in der Fassung vom 06.01.2016, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), textlichen Festsetzungen (Teil B) und Begründung (Teil C) hat in der Zeit vom 15.02.2016 bis einschließlich 18.03.2016 nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Gemeindeverwaltung Großharthau öffentlich ausgelegen.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können im Mitteilungsblatt des Landkreises Bautzen, Ausgabe Bischofswerda vom 06.02.2016 sowie per Aushang vom 01.02.2016 bis 19.02.2016 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Großharthau, den 27.06.2016 — Jens Kraußе, Bürgermeister — 3

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen TÖB sind mit Schreiben vom 25.01.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 26.02.2016 aufgefordert worden. Der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Schulstraße-West" Großharthau in der Fassung vom 06.01.2016 aufgefordert worden.

Großharthau, den 27.06.2016 — Jens Kraußе, Bürgermeister — 4

Aufgrund der zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Schulstraße-West" Großharthau in der Fassung vom 06.01.2016 vorgebrachten Bedenken und Anregungen der TÖB wurde ein Entwurf 2, Fassung vom 24.03.2016 erstellt.

Der Entwurf 2, Fassung der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Schulstraße-West" Großharthau vom 24.03.2016, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), textlichen Festsetzungen (Teil B) und Begründung (Teil C) hat in der Zeit vom 29.03.2016 bis einschließlich 13.04.2016 nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in der Gemeindeverwaltung Großharthau öffentlich ausgelegen.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können im Mitteilungsblatt des Landkreises Bautzen, Ausgabe Bischofswerda vom 19.03.2026 sowie per Aushang vom 21.03.2016 bis 08.04.2016 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Großharthau, den 27.06.2016 — Jens Kraußе, Bürgermeister — 5

Die von den Änderungen / Ergänzungen des Entwurfes berührten Behörden und sonstigen TÖB sind mit Schreiben vom 24.03.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB (Entwurf 2, Fassung der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Schulstraße-West" Großharthau in der Fassung vom 24.03.2016 aufgefordert worden.

Großharthau, den 27.06.2016 — Jens Kraußе, Bürgermeister — 6

Der Gemeinderat Großharthau hat am 27.06.2016 mit Beschluss-Nr. 01/08/2016 die Behandlung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Schulstraße-West" Großharthau (Entwurf 2, Fassung vom 24.03.2016) und in der 2. Fassung vom 24.03.2016, am 21.04.2016 gebilligt (Abwägungsbeschluss-Nr.: 29/04/2016).
Das Ergebnis ist mit Schreiben vom 28.04.2016 mitgeteilt worden.

Großharthau, den 27.06.2016 — Jens Kraußе, Bürgermeister — 7

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Schulstraße-West" Großharthau in der Fassung vom 24.03.2016, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und textlichen Festsetzungen (Teil B) ist gemäß § 10 BauGB am 21.04.2016 mit Beschluss Nr. 30/04/2016 als Satzung beschlossen worden.

Die Begründung, (Teil C) wurde mit Beschluss Nr. 30/04/2016 des Gemeinderates Großharthau vom 21.04.2016 gebilligt.

Großharthau, den 27.06.2016 — Jens Kraußе, Bürgermeister — 8

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Schulstraße-West" Großharthau, in der Fassung vom 24.03.2016, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung (Teil C) wird hiermit ausgefertigt.

Großharthau, den 27.06.2016 — Jens Kraußе, Bürgermeister — 9

Der Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Schulstraße-West" Großharthau sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Mitteilungsblatt des Landkreises Bautzen, Ausgabe Bischofswerda vom ..... sowie per Aushang vom ..... bis ..... ortsüblich bekanntgemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und auf das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist am ..... in Kraft getreten.

Großharthau, den ..... — Jens Kraußе, Bürgermeister — 10

Projekt:

Bebauungsplan "Schulstraße-West" Großharthau 1. Änderung

Planbezeichnung:

Planzeichnung Teil A

Geltungsbereich:
Gemarkung Großharthau
Flurstücke 231/17, 231/18, 231/19, 231/20, 231/21, 231/22, 231/23 und 692 sowie Teile des Flurstücks 231/10

Gemeinde:
Gemeindeverwaltung
Großharthau
Wesenitzweg 6
01909 Großharthau

geprüft: Datum: Unterschrift, Stempel

Planung:

PLANUNGSBÜRO SCHUBERT
ARCHITEKTUR & FREIRAUM
FRIEDHOFSTRASSE 2 - D-01454 RADEBERG
TEL. 03528-4196-0 - FAX. 03528/4196-29
E-MAIL: INFO@PB-SCHUBERT.DE

geprüft:
Datum: 24.03.2016
Unterschrift, Stempel

LPH:
SATZUNG

gez.:	Blattgröße:	Plandatum:	DIN:
AW / JP / ML	B/H = 1431 / 594 (0.85 m²)	24.03.2016	-
Projektnr.:	Maßstab:	FB / LPH / Plannr.:	Index:
F15108	1:500	F 3 L01	-

Urheberrecht Gültig gemäß §2 UrhG. Alle Rechte vorbehalten. Vervielfältigungen, Weitergabe sowie Verwertung jeglicher Art bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Urhebers. Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt.